



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az. 422-6443.1

Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Neunkirchen“

Das Landratsamt Miltenberg beabsichtigt aufgrund der §§ 62 Abs. 2, 79 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) den Wasser- und Bodenverband „Neunkirchen“ aufzulösen.

Der Wasser- und Bodenverband „Neunkirchen“ und Betroffene können binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung gegenüber dem Landratsamt Miltenberg erheben.

Miltenberg, den 14.11.2012
Schwing
Landrat